



Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Fredenbeck

vom 17.12.2001 mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 23.09.2003, 2. Änderungssatzung vom 28.12.2006, 3. Änderungssatzung vom 7.04.2008, 4. Änderungssatzung vom 15.02.2010, 5. Änderungssatzung vom 13.08.2014, 6. Änderungssatzung vom 01.09.2016, die 7. Änderungssatzung vom 18.12.2018, 9. Änderungssatzung vom 05.11.2024, 10. Änderungssatzung vom 19.12.2024 und durch die 11. Änderungssatzung vom 18.12.2025.

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Funktionsbezeichnung zu weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird auf 6 Wochen beschränkt - Kuren eingeschlossen.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie für jede Fraktionssitzung vor einer Samtgemeindeausschuss- und einer Ratssitzung von 20,00 € je Sitzung. Für die Haushaltsplanberatungen ist eine weitere Sitzung der Fraktionen abrechnungsfähig.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, beträgt das maximale Sitzungsgeld pro Tag 40,00€. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder des Samtgemeindeausschusses

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den 1. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters..... 125,00 €
 - b) an seinen 2. Vertreter..... 60,00 €
 - c) an Fraktionsvorsitzende..... 70,00 €
zuzügl. 2,00 € je Mitglied
 - d) an die dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder des Samtgemeindeausschusses..... 75,00 €
 - e) an die Grundmandatsträger des Samtgemeindeausschusses 75,00 €
 - f) an den Vorsitzenden des Samtgemeinderates 100,00 €
 - g) an Mitglieder die keiner Fraktion oder Gruppe angehören zusätzlich 15,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er für die höher bewertete Tätigkeit die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung und von der für die niedriger bewertete Tätigkeit vorgesehenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung 50 %.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4 a Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Die Schiedsperson für den Schiedsbezirk der Samtgemeinde Fredenbeck erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Mit dieser Entschädigung ist sämtlicher Aufwand der Schiedsperson abgegolten.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde erhält der 1. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters eine Pauschale in Höhe von 120,00 €.
- (2) Den übrigen Ratsmitgliedern sind die aus Anlass von Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen, an denen sie innerhalb der Samtgemeinde teilnehmen müssen, entstehenden Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe zu ersetzen. Bei der Benutzung eines PKW werden die Fahrtkosten auf Einzelnachweis nach dem Bundesreisekostengesetz in den dem Samtgemeindebürgermeister zustehenden Sätzen abgerechnet. Die in Abs. 2 getroffene Regelung gilt auch für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie für ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte für ausdrücklich genehmigte Dienstfahrten.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Gemeinde- und Ortsbrandmeister
(Für Tätigkeiten von außergewöhnlicher Belastung, die nicht mit § 7 Abs. 1 Buchst. a) bis c) erfasst sind.)
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedschaft für die Samtgemeinde entstanden ist. Die Verdienstaufschlagsentschädigung ist auf höchstens 30,00 € je Stunde, maximal 240,00 € je Tag (8 Std. x 30,00 €) begrenzt. Der Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde gilt auch

für den Fall, dass ein Verdienstausfall von selbstständig Tätigen lediglich glaubhaft gemacht wird.

- (3) Berechtigte (Abs. 1), die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, erhalten auf Antrag für Nachteile im Sinne des § 55 Abs. 1 NKomVG einen Pauschalstundensatz von 20,00 € für den beruflichen Bereich.
- (4) Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zur Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde erstattet.
- (5) Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 werden höchstens für ehrenamtliche Tätigkeiten bis 18.00 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Forderungen sind im Einzelfall vom Samtgemeindeausschuss zu bewilligen, es sei denn, es handelt sich um Schichtarbeiter.

§ 7 Entschädigungen für Ehrenbeamte und Feuerwehrangehörige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles (Ausnahme § 7 Abs. 1 Buchst. C) erhalten folgende Ehrenbeamte und Feuerwehrangehörige eine monatliche bzw. jährliche Aufwandsentschädigung:

Monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Gemeindebrandmeister..... | 192,00 € |
| | für regelmäßig anfallende Tätigkeiten | |
| b) | ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters..... | 104,00 € |

Eine zusätzliche Entschädigung nach Buchstabe c entfällt, sofern der stellv. Gemeindebrandmeister gleichzeitig auch das Amt des Ortsbrandmeisters bzw. stellv. Ortsbrandmeisters bekleidet.

- | | | |
|----|--|---------|
| c) | Ortsbrandmeister für regelmäßig anfallende Tätigkeiten | |
| | Stützpunktwehren..... | 80,00 € |
| | alle weiteren Wehren..... | 64,00 € |
| | Stellvertretender Ortsbrandmeister für regelmäßig anfallende Tätigkeiten | |
| | Stützpunktwehren..... | 48,00 € |
| | alle weiteren Wehren..... | 40,00 € |
| d) | Sicherheitsbeauftragter für den Bereich der Samtgemeinde..... | 24,00 € |

e)	Funkbeauftragter für den Bereich der Samtgemeinde.....	24,00 €
f)	Atenschutzbeauftragter für den Bereich der Samtgemeinde.....	24,00€
g)	Kleiderkammerwart für den Bereich der Samtgemeinde.....	32,00 €
h)	Ausbildungsleiter für den Bereich der Samtgemeinde.....	40,00 €
i)	Kinder- und Jugendwart für den Bereich der Samtgemeinde	24,00 €
j)	Schritfführer für den Bereich der Samtgemeinde.....	16,00 €
k)	Kassenwart für den Bereich der Samtgemeinde.....	16,00 €
l)	Beauftragter für Brandschutzerziehung für den Bereich der Samtgemeinde.....	24,00 €
m)	AED-Gruppen für den Bereich der Samtgemeinde.....	24,00€
n)	ELW Gruppe für den Bereich der Samtgemeinde.....	24,00€
o)	Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der Samtgemeinde Fredenbeck.....	32,00 €
p)	Gerätewart	
	Stützpunktwehren.....	32,00 €
	alle weiteren Wehren.....	24,00 €
q)	Kinder- und Jugendwart je Wehr.....	40,00 €
(2)	Für von der Samtgemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes (z. B. Lehrgänge an den Landesfeuerwehrschulen, beim Landkreis Stade, feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen) erhalten Feuerwehrangehörige Reisekostenvergütungen nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.	
(3)	Folgende Verdienstaussfall- / Aufwandsentschädigungen werden gewährt:	
a)	Lehrgänge in Celle oder Loy pro Tag.....	80,00 €
b)	Maschinenlehrgänge auf Landkreisebene je Lehrgang.....	175,00 €
c)	Atem- und Strahlenschutzlehrgänge auf Landkreisebene je Lehrgang.....	150,00 €
d)	Funklehrgänge auf Landkreisebene je Lehrgang.....	80,00 €
e)	Lehrgänge „Gefährliche Stoffe“ je Lehrgang.....	175,00 €
f)	Neigungslehrgänge der Kinder-/Jugendfeuerwehr pro Tag.....	40,00 €
g)	Motorsägenlehrgang je Lehrgang.....	10,00 €

h) Fahrsicherheitstraining je Lehrgang 10,00 €

i) Modulare Grundlagenausbildung Qualifikationsstufe

Einsatzfähig (QS1) je Lehrgang.....	70,00 €
Truppmitglied (QS2) je Lehrgang	20,00 €
Truppführende (QS3) je Lehrgang	30,00 €

(4) Für berechtigte Teilnehmer, außer dem unter 1 genannten Personenkreis, die zu den jährlichen Dienstversammlungen auf Kreisebene entsandt werden, wird eine Pauschale in Höhe von 11,00 € als Tagungsgeld gezahlt.

§ 8 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden nicht gezahlt.

§ 9 Fälligkeit/Abrechnung

1. Die Leistungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich monatlich nachträglich abgerechnet.
2. Der Verwaltung ist für jede Fraktionssitzung, die vor jeder abrechnungsfähigen Sitzung stattgefunden hat, eine vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichnete Anwesenheitsliste spätestens am Ende eines jeden Monats vorzulegen.
3. Bis auf die Entschädigungen gemäß § 7 ist die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ausschließlich Sache der Empfänger.

§ 10 Allgemeine Steuerklausel

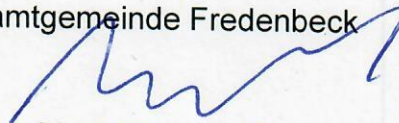
Soweit Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/ den Gebühren zu erheben. Eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/ den Gebühren in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

Satzung:	1. November 2001
1. Änderung	1. Juli 2003
2. Änderung	1. November 2006
3. Änderung	1. Januar 2009
4. Änderung	1. Januar 2010
5. Änderung	1. Januar 2014
6. Änderung	1. Januar 2015
7. Änderung	1. Januar 2019
8. Änderung	1. Januar 2018 (Rückwirkend!)
9. Änderung	1. Dezember 2024
10. Änderung	1. Januar 2025
11. Änderung	1. Januar 2026

Fredenbeck, 08.01.2026

Samtgemeinde Fredenbeck



Matthias Hartlef
Samtgemeindebürgermeister